



Merkblatt zur Gewährung von Nachteilsausgleichen (NTA) bei den zentralen Prüfungen nach Klasse 10

1 Allgemeines

im Hinblick auf die Gewährung des individuellen Nachteilsausgleichs (NTA) gelten die Regelungen des § 2 Abs. 5 SchulG, des § 6 Abs. 9 APO S I, sowie die Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.

NTA sollen nach Möglichkeit zum Ende der Sekundarstufe I hin sukzessive abgebaut werden. Sie sind dynamisch und bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung. Eine kontinuierliche Begleitung und individuelle Unterstützung während der gesamten Schulzeit ist unverzichtbar.

Die Einhaltung der Leistungsstandards ist bei der Vergabe eines NTA der oberste Anspruch.

Ein NTA kann i.d.R. nur unter folgenden Voraussetzungen (akute Fälle ausgenommen) gewährt werden:

- Ein entsprechender NTA wurde kontinuierlich in der Sek. I gewährt.
- Die Schülerin/der Schüler wurde kontinuierlich durch Fördermaßnahmen unterstützt und begleitet
- Eine Dokumentation der gewährten NTA liegt vor.

2 Was ist ein NTA?

NTA zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

3 Wer kann NTA erhalten?

SchülerInnen mit

- Behinderung,
- medizinisch attestierter langfristiger chronischer Erkrankung oder einer
- medizinisch diagnostizierter Störung,
- Außerdem bei Verunfallung; d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigung (z.B. gebrochene Hand)

4 Grundsätze für die Gewährung von NTA

- NTA beschränken sich ausschließlich auf die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, z. B. durch Bereitstellung technischer Hilfsmittel oder Zeitzugaben.
- Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben unberührt.
- Die Rechtschreibleistung fließt in die Bewertung ein. Grundlage der Gewährung eines NTA bei LRS ist die schulische Diagnostik und Förderung.

Ein NTA kann nur bei Vorliegen einer erheblich veränderungsresistenten **LRS** gewährt werden, deren Behebung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht möglich war.

- NTA sind dynamisch und bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und ggf. Anpassung. Die Gewährung von NTA erfolgt **nicht „automatisch“** z.B. nach einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin oder eines Schülers. (Einzelfallprüfung!)
- Art und Umfang werden individuell bestimmt und für einen definierten Zeitraum festgelegt

5 Wie können NTA umgesetzt werden?

Die Absenkung der Leistungsanforderungen ist grundsätzlich ausgeschlossen (Gleichbehandlungsgrundsatz). NTA beziehen sich auf die Veränderung äußerer Bedingungen der Leistungsüberprüfung:

- zeitlich (Verlängerung von Bearbeitungs- und Arbeitszeiten)
- technisch (Nutzung technischer Hilfsmittel, z.B. Laptop als Schreibhilfe)
- räumlich (Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, einer besonderen Arbeitsplatzorganisation, z.B. ablenkungsarme, geräuscharme, Umgebung bspw. durch Nutzung eines separaten Raumes.
- personelle Begleitung einer vertrauten Person

6 Was muss ich einreichen, um einen NTA zu erhalten?

Einen schriftlichen Antrag; entweder formlos oder über das bereitgestellte Formular.

Der Antrag muss enthalten:

- eine Angabe darüber, welche/r NTA beantragt wird/werden (namentlich konkret benennen)
- Begründung, z.B. Erläuterung der besonderen Situation oder ärztliche Diagnosen
- Nachweise zur Begründung, z.B. (fachärztliche) aktuelle Atteste, med. Diagnosen und ggf. Bescheinigung über Fördermaßnahmen und bisher gewährte NTA

Ein aussagekräftiges Attest muss u.a. folgende Kriterien beinhalten:

- Nachvollziehbarkeit der Grundlagen für die erstellte Diagnose (z.B. Dokumentation von standardisierten Testverfahren)
- Darstellung der konkreten Krankheit im Einzelfall
- Art, Umfang und Schwere der Auswirkung der Beeinträchtigungen
- Angaben über Dauer, Häufigkeit und Verlauf der ärztlichen Behandlung.

7 Ergänzende Hinweise

Die ausgleichenden Maßnahmen (Nachteilsausgleiche) haben sich an der konkreten Behinderung und der jeweiligen Leistung zu orientieren. Ein NTA darf dem gegenüber nicht zu einer Überkompensierung von Behinderungen führen.

ADS und ADHS werden zu den sog. „besonderen Auffälligkeiten“ gezählt. Unabhängig von Ihren Auswirkungen und Ausprägungen begründet eine besondere Auffälligkeit alleine weder eine Behinderung noch einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Dementsprechend kann hieraus auch kein Anspruch auf NTA (Zeitzugabe etc.) in den Zentralen Prüfungen 10 abgeleitet werden.

In Anlehnung an die Empfehlungen der KMK (Beschluss v. 15.11.2007 „Grundsätze zur Förderung von SchülerInnen mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben“, hier werden auch „**Rechenstörungen**“ thematisiert) wird bei Vorliegen einer Rechenschwäche in den Zentralen Prüfungen 10 kein Nachteilsausgleich (modifizierte bzw. veränderte Prüfungsaufgaben, Zeitzugaben o.Ä.) gewährt. Auch ein teilweiser oder gar voller Verzicht auf Leistungsanforderungen oder auf einzelne Bewertungskriterien ist hierbei nicht vorgesehen.

Detaillierte/ergänzende Informationen finden Sie auch auf der Seite des Schulministeriums:

<https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentrale-pruefungen-10/uebersicht/uebersicht-zp-10.php>